

bis die Gefährdungsgründe weggefallen sind. Sodann ist die Benachrichtigung sofort nachzuholen (§ 128 Abs. 1 Satz 2 StPO).³⁴

Die Benachrichtigung bzw. deren Aussetzung und die Gründe für die letztere Maßnahme sind aktenkundig zu machen.³⁵

Nimmt das Untersuchungsorgan den Beschuldigten wegen Gefahr im Verzüge vorläufig fest (§ 125 Abs. 2 StPO), soll es möglichst schon zu diesem Zeitpunkt den vorläufig Festgenommenen darüber hören, wer im Falle seiner Verhaftung benachrichtigt werden soll.

4.9. Fürsorge- und Schutzmaßnahmen³⁶

Die Untersuchungshaft dient in erster Linie der Sicherung der Verfahrensdurchführung. Sowohl der Verhaftete als auch Dritte sollen dadurch so wenig wie möglich benachteiligt werden. Auswirkungen, die dem Zweck der Untersuchungshaft fremd sind, müssen vermieden werden. Diesem Ziel dient die Haftfürsorgeverordnung (HFVO). In ihr werden die Festlegungen des § 129 StPO präzisiert und Umfang sowie Zuständigkeit für die Durchführung der Fürsorge- und Schutzmaßnahmen in dreierlei Hinsicht exakt geregelt:

- Fürsorge für Kinder und Jugendliche, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten ohne Aufsicht bleiben würden (§ 4 HFVO);
- Fürsorge für pflegebedürftige Erwachsene, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten ohne die notwendige Betreuung bleiben würden (§ 5 HFVO);
- Schutz der Wohnung und des Vermögens des Beschuldigten (§ 6 HFVO).

Nachstehend wird hauptsächlich auf jene Pflichten und Rechte eingegangen, die sich für die Untersuchungsorgane aus der HFVO ergeben.

Gleiche Aufgaben und Befugnisse wie den Untersuchungsorganen obliegen dem Staatsanwalt zur Gewährleistung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 HFVO; § 16 Abs. 1 StAG; § 129 StPO).

Auch wenn infolge der vorläufigen Festnahme eines Beschuldigten oder der Verhaftung eines Angeklagten (oder des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug) Fürsorge- und Schutzmaßnahmen notwendig sind, gelten die Bestimmungen der HFVO (vgl. § 9 Abs. 2).